

II-594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

5.5.1967

252/A.B.  
zu 220/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten K r a t k y und Genossen,  
betreffend die Erhebung einer Anklage gegen einen Gefangenen wegen Wider-  
standes gegen Rettungsmaßnahmen nach einem Selbstmordversuch sowie Äuße-  
rungen über den Selbstmordversuch durch den Vorsitzenden in der Haupt-  
verhandlung.

-----

Die mir am 13. März d.J. übermittelte Anfrage der Herrn Abgeordneten  
Kratky, Skritek, der Frau Abgeordneten Wondrack und Genossen, betreffend  
die Erhebung einer Anklage gegen einen Gefangenen wegen Widerstandes gegen  
Rettungsmaßnahmen nach einem Selbstmordversuch sowie Äußerungen über den  
Selbstmordversuch durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 und 2: Das Bundesministerium für Justiz hat nach dem  
Erscheinen der in der Ausgabe der Tageszeitung "Kurier" vom 11.2.1967 ent-  
haltenen Artikel, betreffend die am 10. 2. 1967 stattgefundene Hauptver-  
handlung gegen Lambert Nedy wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 81 StG.,  
und zwar Ende Februar 1967, die Durchführung der erforderlichen Erhebungen  
veranlaßt.

Zu Punkt 3: Im Hinblick auf den inzwischen erhobenen Sachverhalt be-  
stand und besteht für das Bundesministerium für Justiz kein Anlaß, "Wei-  
sungen an Organe der Justizverwaltung zu erteilen".

Das Bundesministerium für Justiz hat lediglich den Bericht des Präsi-  
denten des Oberlandesgerichtes Wien vom 29.3.1967, wonach er dem Oberlandes-  
gerichtsrat Dr. Gustav Stelzmüller empfohlen hat, "in Hinkunft, insbeson-  
dere bei öffentlichen Hauptverhandlungen, die nötige Vorsicht zu wahren und  
keinen Anlaß zu geben, daß seine Äußerungen dahin ausgelegt werden könnten,  
daß er die Menschwürde eines Gefangenen mißachte", zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: Nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen hat Oberlandes-  
gerichtsrat Dr. Gustav Stelzmüller anlässlich der Durchführung der Haupt-  
verhandlung gegen Lambert Nedy am 10.2.1967 kein solches Verhalten an den  
Tag gelegt, das besondere dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen erforder-  
lich machen würde. Da Lambert Nedy dreizehnmal vorbestraft, fünfundacht-  
zigmal polizeilich beamtshandelt und viermal im Gefangenenhaus disziplinar  
bestraft worden ist, überdies in den Erhebungsergebnissen als notorischer

252/A.B.

zu 220/J

Lügner bezeichnet wird, der den Behörden in jeder Art und Weise Schwierigkeiten bereitet, arbeitsscheu ist und einen schlechten Leumund genießt, war eine energische Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden erforderlich. Die Äußerung "Warum so weit oben, unten hätten S' es bequemer gehabt", dürfte zwar im wesentlichen in dieser Form gefallen sein, sie sollte jedoch, nach der vorliegenden Stellungnahme des Oberlandesgerichtsrates Dr. Gustav Stelzmüller, lediglich dazu dienen, dem Angeklagten verschiedene Vorhalte zu machen, um der Wahrheit auf den Grund zu gehen und das tatsächliche Verhalten des Lambert Nedy im Zeitpunkt der Selbstverletzung und unmittelbar nachher, als er den inkriminierten Tatbestand des § 81 StG. setzte, festzustellen.

Zu Punkt 5: Gemäß dem § 134 Abs. 1 StPO. ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemütszustandes des Beschuldigten durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte nur dann zu veranlassen, wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat den Gebrauch seiner Vernunft besessen oder ob er an einer Geistesstörung gelitten habe, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war. Nach der Rechtsprechung müssen diese Zweifel in objektiven Momenten, die die geistige Gesundheit des Beschuldigten ernstlich in Frage stellen, begründet sein. Solche Zweifel lagen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrages weder auf Grund der Beschaffenheit der Tat noch im Hinblick auf die Persönlichkeit des Beschuldigten vor. Die Staatsanwaltschaft Wien fand daher keinen Anlaß, die Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten zu beantragen.

Zu Punkt 6: Der Beschuldigte wurde am 22.11.1966, also unmittelbar nach dem inkriminierten Vorfall, vom landesgerichtlichen Gefängnis I Wien in die geschlossene Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien überstellt, wo er bis 30.11.1966 verblieb. An diesem Tage wurde er als nicht mehr anstaltsbedürftig dem landesgerichtlichen Gefängnis I Wien rücküberstellt.

Zu Punkt 7: Die Tatsache der vorübergehenden Unterbringung des Beschuldigten in einer geschlossenen Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses war im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Wien nicht bekannt, weshalb die Beischaffung der Krankengeschichte nicht beantragt werden konnte. Dieser Umstand ging nämlich weder aus der Anzeige noch aus dem Erhebungsbericht der landesgerichtlichen Gefängnisdirektion I Wien hervor und wurde der Staatsanwaltschaft Wien daher erstmalig in der Hauptverhandlung bekannt.